



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Christoph Maier, Rene Dierkes AfD**
vom 23.04.2025

Sexualdelikte auf der Landsberger Wiesn

Nach unbestätigten Berichten soll sich am 4. April 2025 auf der Landsberger Wiesn ein Sexualdelikt an einem 13-jährigen Mädchen ereignet haben, dessen mutmaßlicher Täter unmittelbar ermittelt wurde. Trotz dringenden Tatverdachts und des hohen öffentlichen Interesses unterblieb jedoch nach bekannten Informationen eine Pressemitteilung durch das Polizeipräsidium Schwaben Nord oder die Staatsanwaltschaft Augsburg.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wann ging bei der Polizei die erste Meldung zum vorliegenden mutmaßlichen Sexualdelikt ein (bitte auch die Dienststelle benennen, die die Erstaufnahme durchführte)? 3
- 1.2 In welchem zeitlichen Abstand zur Erstmeldung erfolgte der Einsatz vor Ort (auch die konkret hierfür entsendeten Polizeieinheiten benennen)? 3
- 1.3 Liegt eine vollständige, chronologische Einsatzdokumentation der zuständigen Dienststelle vor (mit Auflistung der im Rahmen der Spurensicherung sowie bei der gerichtsmedizinischen Befundaufnahme des Opfers erstellten Unterlagen)? 3
- 2.1 Welche personenbezogenen Informationen (insbesondere Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) konnten über den Tatverdächtigen ermittelt werden? 3
- 2.2 Welche polizeilichen Erkenntnisse existieren zu etwaigen früheren strafrechtlichen Verurteilungen oder Vorbelastungen des Beschuldigten? 4
- 2.3 Wurde in diesem Fall eine Gefährder- oder Rückfallprognose erstellt (falls ja, durchführende Behörde darlegen, und anhand welcher Kriterien erfolgte dies)? 4
- 3.1 Erfolgte aufgrund des dringenden Tatverdachts ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 114 Strafprozessordnung (StPO; falls nein, bitte konkrete Gründe darlegen, aus denen darauf verzichtet wurde, und dies dokumentierende Dokumente oder Sitzungsvorlagen der Entscheidung benennen)? 4

3.2	Welche internen oder externen, rechtlichen sowie ggf. öffentlichen Erwägungen lagen der Entscheidung gegen Untersuchungshaft zugrunde?	4
3.3	Auf welchem Wege und inkl. zeitlichen Vorlauf wurde die Staatsanwaltschaft Augsburg über Haftgründe wie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr informiert?	4
4.1	Wie liefen die formalen Kommunikations- und Abstimmungsprozesse zwischen Polizeiinspektion Schwaben Nord, Staatsanwaltschaft Augsburg und Jugendamt im vorliegenden Fall ab?	5
4.2	Wer trug im betroffenen Vorfall die koordinierende Verantwortung zwischen den involvierten Behörden?	5
4.3	Welche spezifischen Dienstanweisungen oder Kooperationsleitlinien galten für Sexualdelikte auf öffentlichen Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich?	6
5.1	Welche aktuellen Leitlinien, internen Weisungen oder verbindlichen Standards bestehen im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für den Umgang mit sexualisierten Gewaltdelikten auf Großveranstaltungen?	6
5.2	Welche Vorschriften des Staatsministeriums der Justiz oder der Staatsanwaltschaft Augsburg legen Verfahrensabläufe bei Sexualstraftaten gegen Minderjährige fest?	6
5.3	Besteht auf Landesebene eine rechtlich verankerte Transparenz- oder Dokumentationspflicht für Sexualstraftaten und wie wird deren Einhaltung überprüft?	6
6.1	Warum blieb eine offizielle Pressemitteilung seitens Polizeipräsidium Schwaben Nord und/oder der Staatsanwaltschaft Augsburg zu diesem Vorfall aus?	7
6.2	Nach welchen Vorgaben oder Bewertungskriterien entscheidet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über eine öffentliche Kommunikation bei Sexualdelikten gegen Minderjährige?	7
6.3	Wie schätzt die Staatsregierung die Vertrauensauswirkungen der bisherigen Kommunikationspraxis bei der Bevölkerung im Kontext von Sexualdelikten ein?	8
7.1	Wie viele Sexualdelikte gegen Minderjährige wurden seit dem Jahr 2010 im Zusammenhang mit bayerischen Volksfesten registriert, wie hoch war die jeweilige Aufklärungsquote und wie hoch war der Anteil der Tatverdächtigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?	8
7.2	Gibt es im vergangenen Jahr andere Fälle von schweren Sexualdelikten im Zusammenhang mit bayerischen Volksfesten, die für die Öffentlichkeit von Interesse wären, jedoch aufgrund von internen Richtlinien nicht kommuniziert wurden?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, soweit dessen Geschäftsbereich betroffen ist

vom 23.05.2025

1.1 Wann ging bei der Polizei die erste Meldung zum vorliegenden mutmaßlichen Sexualdelikt ein (bitte auch die Dienststelle benennen, die die Erstaufnahme durchführte)?

Am 4. April 2025, um 21.46 Uhr, ging über den Polizeinotruf der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Nord die telefonische Mitteilung zu einem Sexualdelikt zum Nachteil einer 13-Jährigen auf der Landsberger Wiesen ein.

1.2 In welchem zeitlichen Abstand zur Erstmeldung erfolgte der Einsatz vor Ort (auch die konkret hierfür entsendeten Polizeieinheiten benennen)?

Um 21.50 Uhr meldeten Einsatzkräfte des Zentralen Einsatzdienstes Fürstenfeldbruck das Eintreffen vor Ort.

1.3 Liegt eine vollständige, chronologische Einsatzdokumentation der zuständigen Dienststelle vor (mit Auflistung der im Rahmen der Spurensicherung sowie bei der gerichtsmedizinischen Befundaufnahme des Opfers erstellten Unterlagen)?

Alle beteiligten Dienststellen fertigten Berichte über die getroffenen Maßnahmen. Im Rahmen der Spurensicherung sowie der gerichtsmedizinischen Befundaufnahme wurden ein Bericht über die erfolgten Erstmaßnahmen des Kriminaldauerdienstes der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Fürstenfeldbruck sowie ein Bericht zur rechtsmedizinischen Untersuchung erstellt.

2.1 Welche personenbezogenen Informationen (insbesondere Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) konnten über den Tatverdächtigen ermittelt werden?

Alle für die polizeilichen Ermittlungstätigkeiten notwendigen Informationen zum 15-jährigen Beschuldigten liegen der KPI Fürstenfeldbruck vor. Weiter gehende Angaben hierzu können an dieser Stelle nicht erfolgen, da die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen abzielt.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von

Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Bei den angefragten personenbezogenen Informationen handelt sich um sensible personenbezogene Daten, die zusammengefasst einen Rückschluss auf die Person des Tatverdächtigen geben können.

2.2 Welche polizeilichen Erkenntnisse existieren zu etwaigen früheren strafrechtlichen Verurteilungen oder Vorbelastungen des Beschuldigten?

Der Beschuldigte ist in der Vergangenheit strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

2.3 Wurde in diesem Fall eine Gefährder- oder Rückfallprognose erstellt (falls ja, durchführende Behörde darlegen, und anhand welcher Kriterien erfolgte dies)?

Die Tatumstände – es handelt sich um eine Beziehungstat – und das straffreie Vorleben des Tatverdächtigen gaben laut PP Oberbayern Nord keinen Anlass, eine Gefährder- oder Rückfallprognose zu erstellen, die über die reine Haftfrage hinausging.

3.1 Erfolgte aufgrund des dringenden Tatverdachts ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 114 Strafprozessordnung (StPO; falls nein, bitte konkrete Gründe darlegen, aus denen darauf verzichtet wurde, und dies dokumentierende Dokumente oder Sitzungsvorlagen der Entscheidung benennen)?

3.2 Welche internen oder externen, rechtlichen sowie ggf. öffentlichen Erwägungen lagen der Entscheidung gegen Untersuchungshaft zugrunde?

3.3 Auf welchem Wege und inkl. zeitlichen Vorlauf wurde die Staatsanwaltschaft Augsburg über Haftgründe wie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr informiert?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde der diensthabende Staatsanwalt am 5. April 2025 um 00.10 Uhr vom Kriminaldauerdienst der KPI Fürstenfeldbruck in Kenntnis gesetzt, dass ein Beschuldigter wegen des Verdachts der Vergewaltigung zum Nachteil eines 13-jährigen Mädchens um 00.05 Uhr in Landsberg a. Lech vorläufig festgenommen worden sei. Unter Zugrundelegung der durch die KPI Fürstenfeldbruck mitgeteilten Informationen ordnete der diensthabende Staatsanwalt zunächst zwecks Stellung eines Haftbefehlsantrags die Vorführung des Tatverdächtigen beim Amtsgericht Augsburg nach § 128 Strafprozessordnung (StPO) an.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage anhand der am Morgen des 5. April 2025 vorgelegten schriftlichen Unterlagen stellte der zuständige Staatsanwalt nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München fest, dass die besonderen rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegen Jugendliche bei dem erst 15-jährigen Beschuldigten nicht vorlagen.

Bei Jugendlichen setzt die Anordnung von Untersuchungshaft einen dringenden Tatverdacht sowie das Vorliegen eines Haftgrunds im Sinne der §§ 112 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StPO voraus, wobei im Gegensatz zu Erwachsenen die Einschränkungen des § 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie die jugendtypischen Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten sind. Insbesondere regelt § 72 Abs. 2 JGG, dass die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegen Personen unter 16 Jahren nur zulässig ist, wenn sich der Beschuldigte dem Verfahren bereits entzogen, konkrete Anstalten zur Flucht getroffen oder keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Bei dem strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen kam als möglicher Haftgrund ausschließlich der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) in Betracht. Der beschuldigte Schüler hatte sich weder dem Verfahren bereits entzogen noch Anstalten zur Flucht getroffen. Er verfügt über einen festen Wohnsitz, an dem er mit seiner Familie seit mehreren Jahren gemeldet und auch tatsächlich aufhältig ist. Die Anordnung der Untersuchungshaft wäre somit nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München unzulässig gewesen. Der Staatsanwalt nahm daher gegenüber der Bereitschaftsrichterin des Amtsgerichts Augsburg den Antrag auf Vorführung zurück und veranlasste die Freilassung des 15 Jahre alten Tatverdächtigen.

4.1 Wie liefen die formalen Kommunikations- und Abstimmungsprozesse zwischen Polizeiinspektion Schwaben Nord, Staatsanwaltschaft Augsburg und Jugendamt im vorliegenden Fall ab?

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München verläuft der Kommunikations- und Abstimmungsprozess zwischen Polizeiinspektionen, den Kriminalfachdezernaten der Polizeipräsidien und der Staatsanwaltschaft Augsburg außerhalb der Bürozeiten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich über telefonische Mitteilungen. Das war auch vorliegend der Fall (siehe Antwort auf Fragen 3.1 bis 3.3). Eine Einbindung der Jugendgerichtshilfe erfolgte in diesem Fall nicht, da bereits am Morgen des 5. April 2025 die Entlassung des Beschuldigten angeordnet worden war (vgl. § 72a JGG).

Das PP Schwaben Nord war aufgrund fehlender örtlicher Zuständigkeit nicht in die Prozesse mit eingebunden. Alle Abstimmungen und Meldungen erfolgten durch die zuständige KPI Fürstenfeldbruck des PP Oberbayern Nord.

Das Jugendamt wurde durch die Polizei im erforderlichen Rahmen über die Ermittlungen informiert.

4.2 Wer trug im betroffenen Vorfall die koordinierende Verantwortung zwischen den involvierten Behörden?

Die KPI Fürstenfeldbruck ist bei vorliegendem Sachverhalt sowohl örtlich als auch sachlich für die polizeilichen Ermittlungstätigkeiten zuständig.

Der diensthabende Staatsanwalt im Bereitschaftsdienst koordiniert für die Staatsanwaltschaft Augsburg das Zusammenwirken zwischen Polizei und Gericht, wobei vorliegend ein Tätigwerden des Gerichts aufgrund der Rücknahme des Haftbefehlsantrags nicht mehr erforderlich war.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der Vorgang wie vorgesehen an die Staatsanwaltschaft Augsburg übermittelt werden.

4.3 Welche spezifischen Dienstanweisungen oder Kooperationsleitlinien galten für Sexualdelikte auf öffentlichen Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich?

5.1 Welche aktuellen Leitlinien, internen Weisungen oder verbindlichen Standards bestehen im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für den Umgang mit sexualisierten Gewaltdelikten auf Großveranstaltungen?

Die Fragen 4.3 und 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bzw. für die Bayerische Polizei hat die Bekämpfung von Sexualdelikten aufgrund des hohen Unrechtsgehalts der Delikte und der massiven Folgen für die Opfer und deren Angehörige seit Jahren hohe Priorität. Dementsprechend wurden in Bayern bereits frühzeitig wesentliche Entwicklungen im Bereich der Ermittlungsführung, Ermittlungsunterstützung, der Spurensicherung und der Prävention initiiert und stetig verbessert. Darüber hinausgehende spezifische Regelungen für den Umgang mit Sexual- bzw. Gewaltdelikten auf Großveranstaltungen existieren weder bayernweit noch speziell im Bereich des PP Oberbayern Nord.

5.2 Welche Vorschriften des Staatsministeriums der Justiz oder der Staatsanwaltschaft Augsburg legen Verfahrensabläufe bei Sexualstraftaten gegen Minderjährige fest?

Der Ablauf des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und, bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, des Jugendgerichtsgesetzes sowie nach den Vorschriften der bundesweit einheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), insbesondere den besonderen Regelungen bei Sexualstraftaten nach Nr. 220 ff RiStBV.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat zudem eine interne Handreichung zum Vorgehen bei Sexualdelikten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes erstellt, die den Staatsanwalt im Bereitschaftsdienst über alle ggf. zu veranlassenden Schritte informiert, wie z. B. die Anordnung bzw. die Beantragung von Beschlüssen zu körperlichen Untersuchungen.

5.3 Besteht auf Landesebene eine rechtlich verankerte Transparenz- oder Dokumentationspflicht für Sexualstraftaten und wie wird deren Einhaltung überprüft?

Soweit der Anfangsverdacht einer (Sexual-)Straftat vorliegt, ist die Polizei gemäß Legalitätsprinzip verpflichtet, die Ermittlungen hierzu aufzunehmen und diese ge-

richtsverwertbar zu dokumentieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 6.1 und 6.2 verwiesen.

- 6.1 Warum blieb eine offizielle Pressemitteilung seitens Polizeipräsidium Schwaben Nord und/oder der Staatsanwaltschaft Augsburg zu diesem Vorfall aus?**
- 6.2 Nach welchen Vorgaben oder Bewertungskriterien entscheidet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über eine öffentliche Kommunikation bei Sexualdelikten gegen Minderjährige?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die gesetzliche Grundlage für Auskünfte an die Presse richtet sich nach Art. 4 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG), daneben je nach Zielrichtung auch nach den Bestimmungen der StPO (§§ 475 ff, 480 StPO und §§ 131, 131a, 131b StPO) bzw. des Polizeiaufgabengesetzes (Art. 59 PAG). Bei Straftaten der Schwere der Kriminalität, sensiblen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder soweit die Staatsanwaltschaft bereits in das Verfahren eingebunden ist, leitet die Staatsanwaltschaft die Pressearbeit.

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang personenbezogene Daten an die Presse übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Presse in einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Bei der Abwägung sind insbesondere die privaten, sozialen und beruflichen Folgen einer Veröffentlichung für den Betroffenen, für das Opfer und für deren Angehörige, bei Straftaten die Schwere der Tat (z. B. Verbrechen, insbesondere Gewaltkriminalität und Sexualdelikte), die Umstände und die Folgen der Tat zu berücksichtigen. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten Minderjähriger, geistig Erkrankter, aber auch von Zeugen und Familienangehörigen sowie insbesondere von Opfern an die Presse ist äußerst restriktiv und nur, wenn es zum Verständnis des Sachverhalts notwendig ist, vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund war und ist nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München eine proaktive Medienberichterstattung in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation aufgrund der vorrangigen Schutzwürdigkeit der minderjährigen Geschädigten und des minderjährigen Beschuldigten nicht veranlasst. Die zwingend vorzunehmende Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der 13-jährigen Anzeigerstatterin und des 15-jährigen Tatverdächtigen einerseits und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit andererseits hat aufgrund des kindlichen bzw. jugendlichen Alters der Betroffenen und der damit einhergehenden erhöhten Schutzwürdigkeit zugunsten ihrer Persönlichkeitsrechte auszufallen. Andernfalls entstünde auch ein Wertungswiderspruch zu § 48 JGG, der in Ausnahme zu dem in §§ 169, 173 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) niedergelegten Öffentlichkeitsprinzip die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung im Verfahren gegen Jugendliche postuliert. Sind Kinder und Jugendliche involviert, ist damit eine proaktive Medienarbeit seltenen Ausnahmefällen von herausragender Bedeutung vorbehalten. Zudem war und ist zur Klärung des Sachverhalts aus ermittlungstaktischen Gesichtspunkten bislang keine Mitwirkung der Öffentlichkeit (z. B. in Form eines Zeugenaufrufs) notwendig.

6.3 Wie schätzt die Staatsregierung die Vertrauensauswirkungen der bisherigen Kommunikationspraxis bei der Bevölkerung im Kontext von Sexualdelikten ein?

Hierzu ist der Staatsregierung keine Einschätzung möglich.

7.1 Wie viele Sexualdelikte gegen Minderjährige wurden seit dem Jahr 2010 im Zusammenhang mit bayerischen Volksfesten registriert, wie hoch war die jeweilige Aufklärungsquote und wie hoch war der Anteil der Tatverdächtigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Die Begrifflichkeit „Volksfest“ stellt keinen expliziten validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würde. Ersatzweise wurde daher die in der PKS definierte Tatörtlichkeit „Festplatz (während einer Veranstaltung)“ als Auswerteparameter herangezogen.

Nachstehender tabellarischer Übersicht können die angefragten Daten entnommen werden:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Tatörtlichkeit Festplatz (während einer Veranstaltung) Bayern gesamt, 2010–2024, Opfer unter 18 Jahre							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle		TV gesamt	nicht- deutsche TV
			Anzahl	Anzahl	Anteil in %		Anzahl
2024	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	48	36	75,0	37	16
2023	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	39	27	69,2	28	13
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	52	45	86,5	35	18
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	1	100,0	1	0
2020	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	1	100,0	1	0
2019	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	47	40	85,1	39	17
2018	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	42	37	88,1	34	17
2017	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	39	29	74,4	29	20
2016	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10	5	50,0	6	3

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Tatörtlichkeit Festplatz (während einer Veranstaltung) Bayern gesamt, 2010–2024, Opfer unter 18 Jahre							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle		TV gesamt	nicht- deutsche TV
			Anzahl	Anzahl	Anteil in %		Anzahl
2015	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10	6	60,0	6	1
2014	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5	4	80,0	3	1
2013	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7	5	71,4	5	3
2012	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	9	6	66,7	6	1
2011	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5	3	60,0	3	0
2010	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7	7	100,0	8	2

7.2 Gibt es im vergangenen Jahr andere Fälle von schweren Sexualdelikten im Zusammenhang mit bayerischen Volksfesten, die für die Öffentlichkeit von Interesse wären, jedoch aufgrund von internen Richtlinien nicht kommuniziert wurden?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 6.1 und 6.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.